Reglement für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ-Reglement)

Vom 18. Februar 2014 (Stand 1. August 2021)

Das Departement für Bildung und Kultur
gestützt auf § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008[1)] und § 2 Absatz 5 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008[2)]

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

[1] Dieses Reglement regelt die Form, das Verfahren und die Voraussetzungen zur Aufnahme sowie den Abschluss des kantonalen Berufsvorbereitungsjahres (BVJ).

§ 2 Form

[1] Das Berufsvorbereitungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

[2] Die Lernenden arbeiten während drei Tagen pro Woche in einem Praktikumsbetrieb und besuchen an zwei Tagen pro Woche den schulischen Unterricht an der Berufsfachschule.

[3] Während der Schulferien arbeiten die Lernenden fünf Tage im Praktikumsbetrieb oder beziehen ihre Ferien.

§ 3 Schulischer Teil

[1] Das Berufsbildungszentrum Olten (BBZ Olten) führt das BVJ.*

[2] Das BBZ Olten setzt dazu eine Leitung BVJ ein.

[3] Die Lernenden beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung schliessen mit dem BBZ Olten eine Schulvereinbarung ab.

§ 4 Praktischer Teil

[1] Das BBZ Olten bezeichnet die zugelassenen Praktikumsbetriebe in Absprache mit der Abteilung Berufslehren des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

[2] Die Lernenden beziehungsweise deren gesetzliche Vertretung schliessen mit einem Praktikumsbetrieb einen einjährigen Praktikumsvertrag ab. Das BBZ Olten genehmigt den Vertrag.

1) BGS 416.111.
2) BGS 416.112.

§ 5 Anzuwendendes Recht

[1] Auf das Berufsvorbereitungsjahr findet die Gesetzgebung über die Berufsbildung Anwendung.

2. Aufnahme

§ 6 Anmeldung

[1] Die Anmeldung erfolgt an die Leitung BVJ.

[2] Die Anmeldefrist läuft vom 15. Mai bis 15. Juni. Die Termine sind zu publizieren.

[3] Eine spätere Anmeldung ist in begründeten Fällen möglich.

§ 7 Voraussetzungen für die Aufnahme

[1] Im Rahmen der verfügbaren Plätze wird aufgenommen, wer

a) im Kanton Solothurn wohnhaft ist;
b) die obligatorische Schulzeit abgeschlossen hat;
c) sich vergeblich um eine Anschlusslösung bemüht hat;
d) sich auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vorbereiten will;
e) über genügend Deutschkenntnisse verfügt;
f) einen Praktikumsvertrag vorweist;
g) eine schriftliche Empfehlung der abgebenden Schule der Sekundarstufe I, in der Regel von der Klassenlehrperson, vorweist;
h) die Anmeldeunterlagen termingerecht und vollständig eingereicht hat.

[2] Wer bei Schuljahresbeginn keinen Praktikumsvertrag vorweist, kann in begründeten Fällen provisorisch aufgenommen werden. Der Vertrag muss spätestens am 15. September vorliegen, ansonsten muss die Schule verlassen werden.*

§ 8 Aufnahmeentscheid

[1] Über die Aufnahme entscheidet die Leitung BVJ.

[2] Sie kann für die Entscheidfindung kantonale Beratungsstellen beiziehen.

§ 9 Aufnahme von ausserkantonalen Lernenden

[1] Ausserkantonale Lernende können aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

[2] Sie müssen mit Ausnahme des Wohnsitzes die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

[3] Zusätzlich muss die Bewilligung des Wohnsitzkantons gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006[1)] oder eine schriftliche Zusicherung zur Bezahlung des Schulgeldes vorliegen.

[4] Das Schulgeld bemisst sich nach der Berufsfachschulvereinbarung.

1) BGS 416.118.

3. Abschluss

§ 10 Praktikumsbericht

[1] Der Praktikumsbetrieb hält die vom Lernenden oder von der Lernenden während des Praktikums erworbenen und entwickelten Kompetenzen in einem Praktikumsbericht fest.

§ 11 Schulzeugnis

[1] Die schulischen Leistungen und die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens werden am Ende des BVJ in einem Schulzeugnis festgehalten.

4. Finanzielles

§ 12 Gebühren

[1] Für abgegebene Lehrmittel und Kopien wird zu Beginn des BVJ ein Materialgeld erhoben.

[2] Die Leitung BVJ kann für gemeinsame Veranstaltungen ausserhalb der Schule eine Exkursionspauschale erheben.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Februar 2014.

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.01.2021	01.08.2021	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2021, 6
27.01.2021	01.08.2021	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 2021, 6

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3 Abs. 1	27.01.2021	01.08.2021	geändert	GS 2021, 6
§ 7 Abs. 2	27.01.2021	01.08.2021	geändert	GS 2021, 6